

Einsatz von Metallsonden in Bayern

Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Stand: Juli 2008, aktualisiert im August 2014

Bodendenkmäler sind einzigartige unersetzliche Zeugnisse unserer Vergangenheit. Sie werden gebildet aus ortsgebundenen Befunden (Strukturen) und den darin enthaltenen Funden, die wesentliche Aussagen zur Datierung und Interpretation geben. Der Erhalt dieser Einheit liegt im öffentlichen Interesse, die Bodendenkmäler sind deshalb geschützt (Art. 1 DSchG).

Jeglicher Bodeneingriff im Denkmalbereich ist deshalb erlaubnispflichtig, denn „Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.“ (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Weiterhin heißt es: „Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“ (ebd.). Eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Bodeneingriffe im Bereich von Bodendenkmälern werden die zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nur ausnahmsweise bei berechtigtem Interesse nach Abwägung erteilen. Bodeneingriffe zur Fundentnahme können kein ausreichend berechtigtes Interesse darstellen, selbst wenn sie auf einen geringen Umfang beschränkt bleiben. Dem möglichen Erkenntnisgewinn steht die mit dem Bodeneingriff einhergehende Zerstörung des Gesamtzusammenhangs entgegen. Mitgenommene bewegliche Bodendenkmäler (Funde) verlieren durch die undokumentierte Entnahme weitgehend ihre wissenschaftliche und geschichtliche Bedeutung.

Aus diesem Grund hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde auch mit Schreiben vom 05.09.2007 an alle Unteren Denkmalschutzbehörden in diesem Zusammenhang verfügt: „in allen bekannten Bodendenkmälern sind Grabungserlaubnisse grundsätzlich nicht zu erteilen“.

Über die derzeit bekannten Denkmalflächen, in denen Bodeneingriffe dieser Erlaubnis bedürfen, bietet der Bayerische Denkmal-Atlas, der über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege öffentlich zugänglich ist, einen ersten Überblick (www.blfd.bayern.de). Da die Abgrenzung der Bodendenkmäler meist nicht sicher ist, gilt der Umgebungsbereich von einigen hundert Metern als Vermutungsfläche, in der Bodeneingriffe ebenfalls einer Erlaubnis bedürfen.

Anzunehmen ist, dass die grundsätzlich zwar erlaubnisfreie Benutzung einer Metallsonde mit dem Ziel geschieht, Funde zu orten, die anschließend mit einem Bodeneingriff geborgen werden sollen. Daher ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Metallsonden im Bereich eines Bodendenkmals und seiner Umgebung (Vermutungsbereich) unerlaubte Bodeneingriffe zur Folge hat (Raubgrabung). Seit Lageinformationen zu den derzeit bekannten Bodendenkmälern über den Bayerische Denkmal-Atlas (www.blfd.bayern.de) jederzeit zugänglich sind, können Bodeneingriffe auch nicht mehr in angeblicher Unkenntnis der Denkmaleigenschaft vorgenommen werden. Metallsonden sollten deshalb im Bereich von

Bodendenkmälern grundsätzlich nicht benutzt werden.

Außerhalb der Flächen, wo Bodendenkmäler bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen sind, gibt es keine Einschränkungen beim Benutzen einer Metallsonde.

Hinsichtlich der dabei abgesammelten oder durch Bodeneingriff geborgenen Funde ist der Finder „verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks...“ (Art. 8 Abs. 1 DSchG). Weiterhin sind „die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von 1 Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen...“ (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Bitte kommen Sie diesen Verpflichtungen unbedingt nach (Fundmeldeformular unter www.blfd.bayern.de). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird die Funde erfassen und gegebenenfalls über die Denkmaleigenschaft der Fundstelle entscheiden.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Bayerische Denkmalschutzgesetz keine Eigentumsregelung von archäologischen Funden kennt. Aus diesem Grund erwirbt neben dem Finder der Grundstückseigentümer hälftiges Eigentum an archäologischen Funden. Der Finder ist daher verpflichtet, den Grundstückseigentümer über sein Eigentum vollständig zu informieren. Da davon auch Oberflächenfunde betroffen sind, empfehlen wir dringend, vor dem Absuchen jedes Flurstückes die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen.